

Erbschaftssteuer

Wenn eine Person verstirbt haben seine Erben die Pflicht eine Erbschaftsserklärung bei der Einregistrierungsverwaltung abzugeben.

Die Erklärungspflicht trifft jeden einzelnen Rechtsnachfolger, auch wenn keine Erbschaftssteuer zu entrichten ist.

Warum ?

Weil eine Erbschaftserklärung neben einer steuerlichen auch ein zivilrechtliche Funktion hat.

Sie dient als Nachweisurkunde für die geerbten Immobilien. Man kann sie mit dem deutschen Erbschein vergleichen.

Wer zahlt in Luxembourg Erbschaftssteuer und wie hoch sind die Tarife ?

Um auf diese Frage antworten zu können, unterscheidet man zwischen dem Verstorbenen der seinen Wohnsitz in Luxembourg hatte und demjenigen der seinen Wohnsitz im Ausland hatte.

A) Falls der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Luxembourg hatte sind von jeder Erbschaftssteuer befreit :

1. die Ehepartner wenn aus ihrer gemeinsamen Ehe Kinder hervorgegangen sind.
2. die Erbschaften in gerader Linie.
Weder Deszendenten noch Aszendenten das heisst weder die Kinder wenn sie von ihren Eltern erben, noch die Eltern wenn sie von ihren Kindern erben, bezahlen Steuern auf dem Nachlass.

Diese Befreiung bezieht sich nur auf den gesetzlichen Erbteil. Auf den Teil wo eines der Kinder mehr erhält als seine Geschwister, ist eine Nachlaßsteuer zu entrichten.

3. Sind ebenfalls befreit von der Erbschaftssteuer :
 - die Diplomaten
 - die Europabeamten
 - Gemeinnützige Einrichtungen wie Croix-Rouge

Jedoch bezahlen Erbschaftssteuer :

1) die Ehepartner die keine gemeinsamen Kinder haben, zahlen Erbschaftssteuer ab 5 %. Sie genießen allerdings einen Freibetrag in Höhe von 32.500.- Euro sowie der Abziehung der Nachlaßverbindlichkeiten.

Dieses Ehepaar zahlt keine Erbschaftssteuer falls sie die Universal - Gütergemeinschaft bei einem luxemburgischen Notar unterschreibt.

- 2) zwischen Brüdern und Schwestern ab 6 %
- 3) zwischen Onkel und Neffen ab 9 %
- 4) Adoptivkinder (adoption simple) ab 9 %
- 5) zwischen Großonkeln und Neffen ab 10 %
- 6) alle sonstigen Verwandten und nicht- Verwandten ab 15 %

Aber neben diesem Grundtarif wird noch zusätzlich, ein Steigerungstarif erhoben 10.000.- Euro sind frei.

Diese Prozentsatz steigt mit dem Wert des Nachlasses.

B) Wenn nun der Verstorbene keinen Wohnsitz in Luxemburg hatte :

wird zwar keine Erbschaftssteuer auf beweglichen Gütern erhoben die ein Ausländer in Luxemburg besitzt (d.h. Bankkonten, Anteile an einer zivilrechtlichen Immobilien-Gesellschaft oder Wertpapieren) aber jedoch ist ein droit de mutation (Uebertragungsgebühr) auf den im Großherzogtum gelegenen Immobilien zu zahlen.

Der Wohnsitz der Erben oder die Nationalität sind hier unerheblich.

Dieser droit de mutation ist eine Brutto-Steuer, Schulden können nicht in Abzug gebracht werden.

Es gibt keine Befreiung, keine Freigrenze und kein Freibetrag.

d.h. sogar Erbschaft in gerader Linie sind nicht steuerfrei :

- Kinder bezahlen ab 2 %
- Eheleute ab 5 %

Im konkreten Fall bedeutet das, daß die Witwe und die Kinder eines europäischen Beamten, der auf Mission in Luxemburg stirbt wo er gewohnt hat und ein Haus besitzt indem er jahrelang gewohnt hat Uebertragungsgebühren zu zahlen hat.

Warum ?

Die Erklärung liegt im Privileg der Exterritorialität, das internationale Vertreter und Beamte genießen. Man geht davon aus, dass sie ihren steuerlichen Wohnsitz in ihrem Herkunftsland beibehalten haben sofern es sich dabei um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt und darum als Ausländer ohne Wohnsitz hier zu betrachten sind. Die Begleichung der Uebertragungsgebühren können vermieden werden wenn das Ehepaar sich für die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft entscheidet.